



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen und Naturschutz	Herr Härta

Az.: 610/1-22/Ht

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	18.10.2016	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2016; Stellungnahme der Gemeinde Gauting

Anlagen:

Bay_Städtetag_Übersicht_LEP_Änderungen_2016
Entwurf_der_Begründung_zur_Verordnung_LEP_2016
LEP_2016_Verordnungsentwurf
160727_5.Anlage_UEbersicht_RmbH_nach_Regierungsbezirken
2016-07-12_LEP-Karte_A1_Anhoerung_150_dpi_fuer_DOWNLOAD_geeignet_2_

Sachverhalt:

Nachdem der Ministerrat in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zustimmend zur Kenntnis genommen hat, hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat am 28. Juli 2016 das Anhörungsverfahren eingeleitet. Die bayerischen Städte und Gemeinden sowie weitere Träger öffentlicher Belange haben die Möglichkeit, bis zum 15. November 2016 gegenüber dem Heimatministerium Stellung zu den geänderten Festlegungen gemäß dem LEP-Entwurf einschließlich des Umweltberichts zu nehmen. Der LEP-Entwurf kann im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden.

Die Teilfortschreibung bezieht sich neben der Überarbeitung des Zentrale Orte Systems vor allem auf die Ordnung der Siedlungsstruktur, hier insbesondere auf weitere Ausnahmen des Anbindegebots. Außerdem soll der Raum mit besonderem Handlungsbedarf ausgeweitet und damit die Fördermöglichkeiten zur Stärkung der Daseinsvorsorge und der gleichwertigen räumlichen Entwicklung im Freistaat verbessert werden. Die Normen des LEP bestehen aus „Zielen“ (Z), das sind verbindliche Vorgaben für die kommunale und öffentliche Planung, und „Grundsätzen“, welche durch die nachgeordnete Raumordnung (Regionalplan, kommunale Bauleitpläne) beachtet und abgewogen werden können. Darüber hinaus enthält das LEP Begründungen zu den einzelnen Normen, die erläuternden Charakter haben, aber keine bindenden Aussagen im Sinne der Raumordnung darstellen.

Die Änderungen, die mit dieser Teilfortschreibung verfolgt werden, sind nachfolgend näher beschrieben (Zusammenstellung durch Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum).

Kap. 2. Raumstruktur

Die Festlegungen zu den Zentralen Orten, die „Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen“ und wo „überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebün-

delt werden“, unterliegen einigen wesentlichen Veränderungen, sowohl in Bezug auf die materiellen Aussagen, als auch auf die Gliederung. In Kapitel 2.1.2 wird die Hierarchisierung des Zentrale Orte Systems mit den Stufen Oberzentrum, Mittelzentrum und Grundzentrum beibehalten, neu hinzugekommen ist die oberste Stufe „Metropolen“. Wie bisher auch, werden die Ober- und Mittelzentren im Anhang 1 des LEP festgelegt, die Definition von Grundzentren fällt in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung, ebenso die Abgrenzung der Nahbereiche der Zentralen Orte. Laut Anhang 1 gibt es in der Region 14 München die folgenden Änderungen:

Mittelzentren (MZ):

Dem MZ Dorfen wird Taufkirchen (Vils) hinzugefügt und das bisherige MZ Neufahrn b.Freising/Eching wird um Unterschleißheim ergänzt, so dass für diese gemeinsamen Mittelzentren künftig auch alle Regelungen für Mittelzentren gelten. Im neuen Kapitel 2.1.10 werden diese Doppel- und Mehrfachzentren im Sinne eines Grundsatzes beschrieben als Orte, die den „zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen“ sollen und bei welchen die „interkommunale Zusammenarbeit besonders berücksichtigt werden“ soll.

Oberzentren (OZ):

Neu ist die Erhebung der Stadt Erding zum Oberzentrum.

Metropole:

Die Landeshauptstadt München wird vom Oberzentrum zur neuen Zentralen Orte Kategorie „Metropole“ (neben Augsburg und Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach) aufgewertet. Die neue Rolle der Metropolen wird in 2.1.9 lediglich als Grundsatz festgeschrieben, diese sind als Entwicklungszentren landes- und bundesweit relevant und sie sind als wichtige Schwerpunkte der räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend „weiterzuentwickeln“. Des Weiteren nehmen die Metropolen auch die Rolle als Oberzentrum wahr, so dass für diese Städte nach wie vor alle entsprechenden Festlegungen für Oberzentren verbindlich sind.

Die Zahl der durch das LEP festgesetzten Zentralen Orte (MZ, OZ, Metropolen) ist in der laufenden Fortschreibung stark erhöht worden. Statt wie bisher 219 sollen künftig 253 bayrische Kommunen den Status eines Zentralen Ortes dieser Kategorien aufweisen. Begründet wird dies u.a. damit, dass nun auch Aspekte, wie die grenzüberschreitende und interkommunale Zusammenarbeit, Konversionsbetroffenheit, Behördenverlagerungen und die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf in die Beurteilung eingeflossen sind. Neu formuliert wurden Teile der Festlegungen im Kapitel 2.1.6, nachdem bisherige Grundzentren auch in künftigen Fortschreibungen der Regionalpläne beibehalten werden können (G). Einen raumordnerischen Wechsel gibt es hinsichtlich der Zulässigkeit neuer Mehrfachgrundzentren: Bislang waren sie als Ziel ausgeschlossen, künftig können sie „in Ausnahmefällen“ im Regionalplan festgelegt werden (G).

Kap. 2.2 Gebietskategorien

Dieses Kapitel hat keine größere Überarbeitung erfahren. Grundsätzlich wird die dreigliedrige Raumkategorisierung (allgemeiner ländlicher Raum, ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen, Verdichtungsraum) beibehalten. Darüber hinaus gibt es „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH), die auch weiterhin „vorrangig zu entwickeln“ sind. Gestrichen wird ein Grundsatz des Abschnitts 2.2.4, nach dem bislang in Ausnahmefällen auch Orte ohne Handlungsbedarf wie solche behandelt werden können. Da der Umfang der RmbH stark ausgeweitet wurde, ist dieser bisherige Grundsatz obsolet geworden. Die Definition dieser Gebiete hat sich zum bisherigen Ansatz verändert: In der aktuell gültigen LEP-Fassung ist für Kommunen dann eine Strukturschwäche festgestellt worden, wenn sie in Orientierung an einem festgelegten Entwicklungsindikator, der Aspekte wie die demografi-

sche Entwicklung/Prognose und wirtschaftliche Kennzahlen integriert, einen Wert von weniger als 85 % des bayerischen Durchschnitts erreicht haben. Künftig reichen schon weniger als 90 % aus. Im PV-Verbandsgebiet gab es bisher keine RmbH. Im überarbeiteten Anhang 2 des LEP-Entwurfs ist die Gemeinde Apfeldorf im Landkreis Landsberg am Lech in die Liste neu aufgenommen worden.

Kap. 3 Siedlungsstruktur

Dieses Kapitel hat eine größere Überarbeitung erfahren, insbesondere weitere Ausnahmeregelungen des „Anbindegebots“. Das Kapitel 3.3 erhält nun die Bezeichnung „Anbindegebot“, womit nach wie vor als Ziel der Raumordnung gemeint ist, dass „neue Siedlungsflächen (...) möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen“ sind. Erweitert wurde hier der Katalog der Ausnahmen zu dieser Norm, die allesamt Zielcharakter haben. Wie bisher auch bleiben die Ausnahmen des Anbindegebots (topografische Gründe; Logistikunternehmen mit Autobahn- oder Gleisanschluss; Industriebetrieb mit einem Flächenbedarf von mindestens 3 ha; Produktionsbetriebe mit starken Umwelteinwirkungen, insbesondere Lärm; militärische Konversionsflächen; touristischer Beherbergungsbetriebe) bestehen, für die folgenden Raumnutzungen gilt künftig das Anbindegebot ebenfalls nicht mehr.

Gewerbe- oder Industriegebiete (GE bzw. GI), mit Ausnahme des Einzelhandels, müssen nicht mehr an bestehende Siedlungseinheiten angebunden sein, wenn sie an einer vierstreifig ausgebauten Autobahn(ähnlichen Straße) oder Gleiskörper mit (vorgesehener) Anschlussstelle geplant werden. Dabei sollen laut Begründung diese neuen Gebiete aber nicht selbst als Siedlungseinheiten aufgefasst werden, an die angebunden werden kann. Interkommunale Gewerbe- oder Industriegebiete, mit Ausnahme des Einzelhandels, benötigen keine Anbindung mehr.

Überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen bedürfen ebenfalls keiner Anbindung mehr, wenn sie aufgrund „spezifischer Standortanforderungen oder aufgrund von Umwelteinwirkungen“ auf Wohngebiete nicht anbindbar sind. Laut Begründung handelt es sich dabei z.B. um Anforderungen an die Topografie, wie Hangneigung, das Vorhandensein von Wasser- oder Waldflächen oder vorhandene Baudenkmäler. Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe gehören nicht zu ausnahmefähigen Nutzungen, vielmehr bezieht sich diese Ausnahmeregel wohl auf Nutzungen, wie Bergbahnen bzw. Lifte, Museen, bauliche Anlagen für Wassersportbetriebe u.ä. Neu ist auch ein Grundsatz im selben Kapitel, der explizit erwähnt, dass die Ausnahmen des Anbindegebots für GE und GI „auch kleinflächigen handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten“ geben sollen.

Diese Änderungen im Kapitel Siedlungsstruktur sind für die Gemeinde Gauting vorteilhaft, da damit künftig ein größerer Spielraum für die kommunale Planungshoheit und die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben ist.

Kap. 6 Energieversorgung

Hier ist ein neues Unterkapitel 6.1.2 zu Höchstspannungsfreileitungen (= Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV) eingefügt worden. Dieser Grundsatz fordert, dass Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau derartiger Anlagen die Belange der Wohnumfeldqualität, der städtebaulichen Entwicklungspotenziale sowie des Orts- und Landschaftsbilds beachten sollen (abzuwägen bis 400 m Entfernung im Bereich eines Bebauungsplans bzw. im Innenbereich gemäß § 34 BauGB; bis 200 m im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB). Außerdem sollen „beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen (...) erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.“ Von Vorteil ist sicherlich der bessere Schutz der Wohnbevölkerung vor Auswirkungen möglicher Strahlung sowie die Integration städtebauliche Belange in die Planung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0459) vom 06.10.2016.
2. Der Bauausschuss nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der Fassung vom 12.07.2016 zur Kenntnis.

Gauting, 06.10.2016

Unterschrift